

Groß Wartenberger Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für März 0,50 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,10 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Zugang nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbezirken an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 21

Sonnabend, den 15. März

1924

Verfügungen des Ländrats. Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Betrifft Tollwut.

Nachdem bei einem Hunde des Gastwirts Kleinert zu Groß Gahle amtstierärztlich Tollwut festgestellt worden ist, wird die durch meine Besuchspolizeiliche Anordnung vom 26. 1. 1924 Kreisblatt Seite 40 verhängte Hundesperre auf die Guts- und Gemeindebezirke Schollendorf, Schöneiche, Sandraschütz, Dombrowe ausgedehnt.

Die Ortsbehörden haben dies sofort bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 13. März 1924.

Ein Sonderfall gibt mir Anlass nochmals besonders darauf hinzuweisen, daß dem Amtsblatt vom 1. März 1924 Nr. 9 die Wahlordnung für die Wahlen der Gemeindevertretungen vom 12. 2. 1924 beigelegt hat. In dieser Wahlordnung befinden sich die Vorschriften wie die Bürgerliste beschaffen sein muß usw. Hierauf mache ich besonders aufmerksam.

Gleichzeitig erinnere ich nochmals an pünktliche Innehaltung des Termins gemäß meiner Verfügung vom 6. März 1924. R. A. 1101.

Groß Wartenberg, den 13. März 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Mein mit Verfügung vom 23. März 1923 — II. G. 963 — erlassenes Verbot der Deutsch-Bölkischen-Freiheitspartei halte ich nur insofern aufrecht, als es sich auf die als militärische Kampforganisation zu betrachtenden deutsch-bölkischen Turner- und Hundertschaften sowie irgendwelche sonstigen Ersatzorganisationen dieser Art bezieht. Dagegen hebe ich es im übrigen auf.

Berlin, den 29. Februar 1924.

Der Minister des Innern.

Bf. v. M. d. J. v. 29. 2. 1924 — II 4538, betr. Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes.

Durch die Bd. des Reichspräs. v. 28. 2. 1924 (RGBl. I S. 152) sind die Bd. v. 26. 9., S. 11. und 23. 12. 1923 (RGBl. I S. 905, 1084 und 1924 S. 8), betr. den militärischen Ausnahmezustand, mit Wirkung vom 1. 3. 1924 außer Kraft gesetzt; damit haben die von den Militärbefehlshabern als Inhabern der vollziehenden Gewalt erlassenen Anordnungen mit Ausnahme der vom Staatsgerichtshof bestätigten Schutzaufschüsse, für die im § 1 Abs. 2, S. 2 d. Bd. besondere Bestimmungen getroffen sind, ihre Wirksamkeit verloren.

Solang der Reichspräs. d. Inn. oder die vom ihm bestimmten Stellen von den im § 2 der Bd. gegebenen Vollmachten keinen Gebrauch gemacht haben, ist die Vereins-, Versammlungs- und Pressopolizei nach Maßgabe der Bestimmungen zu handhaben, die in dieser Hinsicht schon vor der Bd. v. 26. 9. 1923 in Kraft waren (ogly jedoch § 3 der Bd.). Ich weise insbesondere auf die Bestimmungen des Ges. zum Schutze der Republik sowie die zu ihnen erlassenen Bf. v. 28. 7. 1922 — II G 2030 (MBiB. S. 735), 5. 10. 1922 — II G 2602 II (MBiB. S. 978) 13. 10. 1922 (GB. S. 312), 19. 10. 1922 — II G 3154 (MBiB. S. 1093), 18. 11. 1922 — II G 2720 II (MBiB. S. 1118), 22. 1. 1923 — II G 4032/22 (MBiB. S. 95), 28. 3. 1923 — II G 517 (MBiB. S. 342), ferner auf die Bf. v. 22. 3. 1923 — II G 886 (MBiB. S. 811), betr. Selbstschutzorganisationen, und auf die von mir oder den Oberpräs. erlassenen Einzelverfügungen betr. Verbote von Vereinen oder Vereinigungen hin.

Infolge des Außerkrafttretens der Anordnungen der Militärbefehlshaber ist auch das vom

Chef der Heeresleitung unter dem 20. 11. 1923 ergangene Verbot der Kommunistischen Partei hinfällig geworden; dagegen sind die von mir schon vor Verhängung des Ausnahmegestandes verfügten Verboten der „Proletarischen Hundertschaften“ (Bef. v. 12. 5. 1923 — II G 1526, RBl. S. 520), des Reichsausschusses der deutschen Betriebsräte (Bef. v. 15. 8. 1923 — II G 2113, RBl. S. 859) und des Zentralausschusses der Groß-Berliner Betriebsräte (Bef. v. 28. 8. 1923 — II G 3268, RBl. S. 895) im Geltung geblieben. Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung parlamentarischer Parteien halte ich jedoch nicht mit Bef. v. 28. 3. 1923 — II G 963 (RBl. 329) erlassenes Verbot der deutschösterlichen Freiheitspartei nur insoweit aufrecht, als es sich auf die als militärische Kampforganisationen zu betrachtenden deutschösterlichen Kultur- und Hundertschaften sowie irgendwelche sonstigen Trossorganisationen dieser Art bezieht. Dagegen halte ich es im übrigen auf im Hinblick auf die parlamentarische Tätigkeit der deutschösterlichen Freiheitspartei, wie sie insbesondere bei den jüngsten Wahlen zu den Landtagen in Lüttichingen, Mecklenburg-Schwerin und Böhmen in Erscheinung getreten ist. Meine Verfügungen v. 29. 4., 12. 5. und 29. 6. 1923 — II G 1825, 1803, 1977 (RBl. S. 480, 519, 753) halte ich auf.

Meine Verfügung v. 24. 7. 1923 — II G 2745 (RBl. S. 507), betr. Verbot von Versammlungen und Umzügen, verlängert bis zur Aufhebung der Bd. v. 28. 2. 1924 (RBl. S. 152) im Hinblick auf das im § 3 derselben enthaltene gleiche Verbot ihre Bedeutung. Für die Handhabung dieses Verbots sind die Richtlinien meiner Verfügungen vom 21. 8. und 10. 10. 1923 — II G 3094 und 3872 (RBl. S. 925 und S. 1024) maßgebend. Die gemäß § 3 Abs. 2 d. Bd. zulässige Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot behalte ich mit selbst vor; auf das Verfahren für die Errichtung solcher Ausnahmen finden die Bestimmungen meiner Verfügungen v. 7. 8. 1923 — II G 3001 III (RBl. S. 925) Abs. 2 und v. 10. 10. 1923 — II G 3872 (RBl. S. 1024) Abs. 5 und 6 entsprechende Anwendung.

Der § 8 der Gebührenordnung vom 14. 8. 1923 (Amtsblatt vom 25. 8. 1923, Seite 280) erhält folgende Fassung:

Für die nachstehend bezeichneten Leistungen gelangen folgende Gebührensätze zur Anwendung;

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden:

- a) 7—20 G.M. b) 8—18 G.M. c) 5—15 G.M.
für jede folgende Stunde:
a) 0.7—2.—G.M. b) 0.8—1.8 G.M. c) 0.5—1.5 G.M.

2. Für den Beistand einer Reihlingsgeburt, einer regelmäßigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundener Geburt erhöht sich der Mafangsatz zu 1. auf

- a) 10—20 G.M. b) 9—21 G.M. c) 7.5—22.5—G.M.

3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt gejagt wird, erhöht sich die Gebühr zu 1. und 2. um:

- a) 2.5—7.5 G.M. b) 2—6 G.M. c) 1.5—4.5 G.M.

4. Für den Beistand bei einer Schl- oder Frühzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Rolle für die Dauer bis zu 6 Stunden:

- a) 8—18 G.M. b) 5—15 G.M. c) 4—12 G.M.
für jede folgende Stunde:

- a) 0.7—2.—G.M. b) 0.8—1.8 G.M. c) 0.5—1.5 G.M.

5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbett einschl. der dabei erfolgenden Untersuchungen und Berichtigungen, wie Ausspülungen, Spülkäufe, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage:

- a) 0.8—2.4 G.M. b) 0.7—2.—G.M. c) 0.6—1.8 G.M.

bei Nacht das Doppelte.

6. Für jeden sonstigen Besuch, falls dabei Untersuchungen oder Berichtigungen durch die Gebärme ausgeführt werden, einschl. der Untersuchungen und Berichtigungen für jede angefangene Stunde bei Tage:

- a) 1.5—3.—G.M. b) 1—2 G.M. c) 0.75—2.5 G.M.

bei Nacht das Doppelte.

7. Für jeden sonstigen Besuch, bei dem von der Gebärme keine Untersuchungen oder Berichtigungen ausgeführt werden, für jede angefangene Stunde bei Tage:

- a) 0.8—2.4 G.M. b) 0.7—2.—G.M. c) 0.6—1.8 G.M.

bei Nacht das Doppelte.

8. Für eine Tagwache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen):

- a) 3—9 G.M. b) 2.5—7.5 G.M. c) 2—6 G.M.
für eine solche Nachtwache:

- a) 5—15 G.M. b) 4—12 G.M. c) 3—9 G.M.
für eine solche Tag- und Nachtwache:

- a) 7—20 G.M. b) 8—18 G.M. c) 5—15 G.M.

9. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Gebärme bei Tage:

a) 0.5—2.—G.M. b) 0.6—1.8 G.M. c) 0.5—1.5 G.M.
durch Fernsprecher die Hälfte, bei Nacht das Doppelte.

10. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Geburtsame einschl. des Statuterstellung bei Tage:
a) 0.8—2.4 G.M. b) 0.7—2.—G.M. c) 0.8—1.8 G.M.

bei Nacht das Doppelte.

11. Für ein idiosynthetisches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch:
a) 0.5—1.5 G.M. b) 0.4—1.2 G.M. c) 0.3—1.—G.M.

12. Für die Ausstellung eines Stillschreibes je Woche:
a) 0.2—0.5 G.M. b) 0.15—0.4 G.M. c) 0.1—0.3 G.M.

Zu § 6 der Gebührenordnung vom 14. 3. 1923 wird die Gebühr für jeden zurückgelegten ange-
hängten Kilometer Landweg auf 0.15 G.M.
festgesetzt.

Breslau, den 28. Februar 1924.

Der Regierungspräsident.

Bei der auf Seite 27 des Kreishandes für
1924 veröffentlichten Gebührenordnung für
Schlachtvieh und Fleischbeschau sind die Säge
ohne Berücksichtigung der abzuführenden Er-
gänzungsbefeuerten berechnet worden. Die
Säge werden deshalb mit sofortiger Wirkung
wie folgt festgesetzt:

2. Ordentliche Beschau.

a) Einhäufel je Tier	2,50	Mark
b) Rinder (ausschließlich Rinder)	3,00	"
c) Schweine (einschl. Eridinenschau)	1,80	"
d) (ausschließlich)	1,00	"
e) (Eridinenschau allein)	0,90	"
f) Räuber	0,90	"
g) sonstiges Kleinvieh (Schafe, Ziegen)	0,75	"
h) Zerkel, Zähmmer	0,30	"

Die nicht tierärztlichen Beschauer haben von
diesen Gebühren 20% an die Ergänzungsbefeu-
erte abzuführen.

Groß Wartenberg, den 10. März 1924.

Betrifft Reichseinkommensteueranteile.

Die Kreiscommunallasse ist angewiesen, weitere
Reichseinkommensteueranteile an Landgemeinden
und Güter zur Auszahlung zu bringen. Schlüssel-
zahl 600 Millionen.

Ich nehme Bezug auf meine Rundverfügung
vom 22. Januar 1924 R. A. St. 22.

Groß Wartenberg, den 10. März 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Kreiscommunal-Steueramt.

Betrifft Reichsumsatzsteueranteile.

Die Kreiscommunallasse ist angewiesen, weitere
Reichsumsatzsteueranteile an Landgemeinden zur
Auszahlung zu bringen:

Schlüsselzahl 45000 Millionen.

Ich nehme Bezug auf meine Verfügung vom
22. Januar 1924 R. A. St. 22.

Groß Wartenberg, den 10. März 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Kreiscommunal-Steueramt.

Betrifft Grundsteuer.

Bei Abführung der Beträge an die Kreis-
communallasse, hier sind die Grundsteuerlisten
mit einztreichen.

Bei Lieferweisung der Steuer durch die Post
ist die Liste sofort an den Kreisausschuss zu
senden. Eintragung an, Einsendung der Liste
erfolgt auf Kosten der Gemeinden.

Groß Wartenberg, den 13. März 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Kreiscommunal-Steueramt.

Stellenanzeige bei dem

Kreisarbeitsnachweis Groß Wartenberg.
1 Inspector, 1 Hofverwalter, 1 Vogt, 1 Wald-
wärter, 6 Gehngärtner, 12 Ackerschäfer und
13 landwirtschaftliche Arbeiter.

Die Herren Arbeitgeber werden gebeten, etwaige
igen Bedarf an Arbeitskräften bei der Geschäft-
stelle hier selbst (Landratsamt) anzumelden.

Die Vermittlung erfolgt kostenlos.

Groß Wartenberg, den 10. März 1924.

Der Vorsitzende des Kreisarbeitsnachweises.

Der Landrat von Zethersdorf.

Zur Einsegnung

bietet Ihnen mein reich assortiertes Lager in
Übren — Schmuck — Alsenide etc.
größte Auswahl.

Richard Methner, Uhrmachermeister
Gross Wartenberg — Ring 2 — Am Rathaus.
—— Reparatur-Werkstatt. ——

Aluminium-Geschirr

— Stahlwerk Mari —
Verkaufsstelle:

rich Müller's Wwe., Gross Wartenberg.
Groß Wartenberg, Herzogenstraße 27.

Versäumen Sie nicht

vom 15. März ab beim Briefträger oder bei der Post unsere Zeitung für den Monat April zu bestellen, denn bei Bestellung nach dem 25. März verlangt die Post eine Sondergebühr von 20 Pfennigen,

3—5000 G. m.

a. Breslauer Binshaus oder gegen Sicherheit
bei guter Verzinsung
für bald gesucht. Offerte unter W. D. 100
an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Ein chiker Damen-Hut

wird in kürzester Zeit billig aus Ihrem alten Hut hergestellt.

Modell-Formen sind eingetroffen

Bch. Prokter.

Gekanntmachung.

Eingeragen H. R. B. I. Elektrizitätswerk Neumittelwalde G. m. b. H. Durch Beschuß der Gesellschafter vom 17. Mai 1923 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist Prozeßagent Karl Liebchen in Neumittelwalde.

Neumittelwalde, den 10. März 1924.

Das Amtsgericht.

Zur Vermeidung von Irreführungen

gebe ich den Herren Landwirten, sowie meiner bisherigen Alfa-Kundenschaft
bekannt, daß die seit vielen Jahren von mir innehaltete



Alfa- Niederlage

sich nach wie vor bei mir befindet. Man lasse sich durch
■ andere Inserate ■
nicht irreführen. ■

Alfa-Separatoren werden von mir zu den
günstigsten Zahlungsbedingungen
sofort geliefert, da ein eigenes Lager (nicht Muster-
lager) vorhanden.

ständiges Lager in
Alfa-Separatoren
Alfa-Elektro-Motoren
Alfa-Buttermaschinen
Alfa-Butterfertigern
Alfa-Caussftrommeln
Alfa-Ersatzteilen
Alfa-Separatoren-Oe

Sämtliche Reparaturen
schnellstens und billigst.

Alois David, Gross Wartenberg
Herrnstraße 32.